

Protokollbücher die ganz wesentliche Grundlage, und im Anhang (S. 377 ff.) teilt sie einige interessante, bisher unveröffentlichte notarielle Aufzeichnungen mit. Die Führung und Aufbewahrung eines Protokollbuchs, nach dem dann die Urkunden für die Parteien gefertigt wurden, gehörte zu den vorrangigen Pflichten eines Notars. Ranieri da Perugia, von L. im Kap. I, S. 125, bereits dem Leser vorgestellt, hat die Bestallungsformalitäten für einen Notar in seinem Liber formularius aus dem Jahre 1215 beschrieben. Die Ernennung eines Notars (lateinisch „potestas facere notarios“, S. 254) oblag dem Papst, dem Kaiser, einem von ihnen ernannten Pfalzgrafen oder speziell in Rom auch dem römischen Stadtpräfekten (S. 239). Der Notar hatte Wünsche seiner Klienten juristisch einwandfrei zu formulieren, und das setzte eine Eignungsprüfung voraus. L. mußte hier auf die Regelungen an anderen Orten zurückgreifen, denn für Rom seien die Nachrichten unzureichend (S. 265). Die Unterscheidung von kurialen und kapitolinischen Notaren, die L. im Kap. I so stark akzentuiert, ist im Hinblick auf die verlangten Basisfähigkeiten eines Notars nachrangig, sie ergibt sich eher aus der Klientel, für die ein Notar arbeiten oder die einen Notar für sich arbeiten lassen möchte. Das Buch zeichnet sich durch einen sehr illustrativen Abbildungsteil aus, in dem viele Handzeichen („signa“) römischer Notare dokumentiert werden; diese Handzeichen verbürgten wie heute Siegel oder Stempel die Authentizität einer Urkunde. Die dargebotenen Dokumente werden ebenso durch einen Index erschlossen wie alle Personen- und Ortsnamen. Zu beklagen ist das Fehlen einer Literaturliste, sie hätte gerade bei einem so umfangreichen Werk die Fußnoten wesentlich entlasten und die Verifizierung von Titeln bei zweiter und dritter Erwähnung wesentlich erleichtern können. Insgesamt hat L. ein nützliches Buch vorgelegt, das eine gute Grundlage für weitergehende Forschungen zum spätm. Rom bietet.

Rudolf Hüls

---

Christine REINLE / Harald WINKEL (Hg.), Historische Exempla in Fürstenspiegeln und Fürstenlehren (Kulturgeschichtliche Beiträge zum Mittelalter und zur frühen Neuzeit 4) Frankfurt am Main u. a. 2011, Lang, 216 S., Tab. ISBN 978-3-631-58759-1, EUR 44,80. – Der Sammelband vereint größtenteils für den Druck erweiterte Vorträge einer Tagung, die von Mitarbeitern des Gießener SFB 434 „Erinnerungskulturen“ veranstaltet wurde. Sina KALIPKE/Christine REINLE, Einleitung (S. 1–20), führen instruktiv in die Thematik ein und zeigen Desiderate der Exempelforschung gerade hinsichtlich der Funktion (zeit-)historischer exempla in Fürstenspiegeln und vergleichbaren didaktischen Texten auf. Als vorläufiges Ergebnis der gemeinsamen Forschungsarbeit konstatieren sie generell eine Zunahme ab dem frühen 15. Jh., wobei Personen und Ereignisse der Gegenwart vor allem in situativ angelegten Schriften zum Exempel werden. – Karl UBL, *Clementia* oder *severitas*. Historische Exempla über eine Paradoxie der Tugendlehre in den Fürstenspiegeln Engelberts von Admont und seiner Zeitgenossen (S. 21–41), macht plausibel, daß die *clementia* um 1300 weniger in Frankreich, dafür umso mehr von Autoren im deutschsprachigen Raum zu den wichtigen Eigenschaften eines Herrschers gezählt wurde. Zeithistorische exempla spielen dabei eine eher untergeordnete Rolle, überhaupt treten beispielhafte, erzählerische Elemente in den analysierten